

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/144 –**

Sanktionen aufgrund der Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

§ 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt Sanktionen für Hartz-IV-Beziehende. Die Gesetzeslage, dass die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, mit einer Sanktion zu ahnden ist, wurde in den fachlichen Hinweisen zu § 31 SGB II mit Stand vom 20. Dezember 2008 (Rz. 31.6a) aufgehoben. Begründet wurde dies mit sozialgerichtlichen Entscheidungen, die erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Vorschrift formulierten. Die Sanktionsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) weist in der Zeit von Januar bis Juni 2009 aber 2 099 Sanktionen wegen der Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung auf. In einer Verfahrensinformation vom 13. Oktober 2009 (Geschäftszeichen SP II 21 – II – 1313) wird durch die BA angeordnet, dass bis zum 31. November 2009 alle weisungswidrigen Sanktionen zurückzunehmen und die zu Unrecht geminderten Beträge wieder auszuzahlen sind. Des Weiteren wird angeordnet, dass fälschlicherweise mit dem Sanktionsgrund „Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung“ erfassten Sanktionen im Erfassungssystem A2 LL den richtigen Sanktionsgründen zuzuordnen sind.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass eine verfassungsrechtlich bedenkliche Gesetzeslage weiterhin besteht und lediglich durch eine Dienstanweisung aufgehoben wird?

Obwohl zur Anwendung des Sanktionstatbestandes bei Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II) in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur teilweise verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden, wurde bei der Feststellung von solchen Sanktionen weder das Recht unrichtig angewandt noch wurde bislang in ständiger Rechtsprechung über die Unverhältnismäßigkeit dieser Sanktionen entschieden. Eine Verfassungswidrigkeit der Norm wurde nicht festgestellt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer Bewertung, und plant sie diesbezügliche gesetzgeberische Aktivitäten?

Die Bundesregierung hat noch nicht entschieden, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Aktivitäten ergriffen werden sollen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass eine Dienstanweisung der BA offensichtlich nicht befolgt wird, da weiterhin Sanktionen wegen oben genannter Weigerungen ausgesprochen wurden?

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Annahme, dass eine Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit durch deren Mitarbeiter offensichtlich nicht befolgt werde, ist unzutreffend.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Nichtanwendung des Sanktionstatbestandes bei Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB II) durch die Geschäftsanweisung Nr. 43/2008 vom 20. Dezember 2008 verbindlich geregelt. Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass die geänderte Weisungslage den Mitarbeitern in den Grundsicherungsstellen der Bundesagentur für Arbeit bekannt ist und entsprechend umgesetzt wird. Stichprobenartige Überprüfungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass es sich bei dem Großteil der nach dem 20. Dezember 2008 festgestellten Sanktionen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB II um fehlerhafte Eingaben in dem Fachverfahren A2LL handelt. Dort ist der Sanktionsgrund „Weigerung Abschluss Eingliederungsvereinbarung“ aus technischen Gründen weiterhin auswählbar, ohne dass eine Warnmeldung o. Ä. erzeugt wird. Die fehlerhafte Auswahl des Sanktionstatbestandes in dem Fachverfahren A2LL hat nicht zur Folge, dass Kunden zu Unrecht bzw. mit einem unzutreffenden Sanktionsgrund belastet werden. Da die Sanktionsbescheide manuell außerhalb des Fachverfahrens erstellt werden, wirken sich fehlerhafte Eingaben lediglich statistisch aus. Nur vereinzelt ist nach dem 20. Dezember 2008 tatsächlich noch auf Grund der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, eine Sanktion festgestellt worden.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass das anscheinend zu konstatierende Ignorieren einer bindenden Weisung auf systematische Steuerungs- und Aufsichtsdefizite bei der Umsetzung des SGB II hinweist, und welche konkreten Sachverhalte macht die Bundesregierung für diese Defizite verantwortlich?

Die Ansicht und die ihr zugrunde liegende These werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Es ist nicht festzustellen, dass vorsätzlich gegen bestehende Weisungen gehandelt wurde.

5. Plant die Bundesregierung eine Reform der Steuerung und der Rechtsaufsicht bei der Umsetzung des SGB II?

Soweit die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach dem SGB II erbringt, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB II die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit. Eine Reform der Steuerung und der Rechtsaufsicht bei der Umsetzung des SGB II ist nicht geplant.

6. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 tatsächlich weisungswidrig sanktioniert, und in wie vielen Fällen wurden die Sanktionen fälschlicherweise dem Grund „Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung“ zugeordnet (bitte aktuelle Daten)?

Im Jahr 2009 wurden im Zeitraum Januar bis einschließlich August* insgesamt 1 284 Sanktionen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB II über das Fachverfahren A2LL statistisch neu erfasst. Gemessen an allen in diesem Zeitraum neu erfassten Sanktionen beträgt der Anteil 0,003 Prozent. Es ist nicht feststellbar, ob und in wie vielen Fällen eine Sanktionierung tatsächlich wegen der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung erfolgt ist bzw. lediglich eine fehlerhafte Zuordnung zu diesem Sanktionstatbestand erfolgt ist. Aufgrund der Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung geht die Bundesagentur für Arbeit davon aus, dass es sich überwiegend um die Folgen einer fehlerhaften Zuordnung des Sanktionsgrundes handelt.

7. Wie erklärt sich die Bundesregierung diese falschen Zuordnungen, obwohl die Dienstanweisung eindeutig die Aufhebung des Sanktionsgrundes „Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung“ anordnet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wie viele Sanktionen wegen der „Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung“ sind im Bereich der Optionskommunen ausgesprochen worden?

Von den rund 2 100 in der ersten Jahreshälfte 2009 wegen der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ausgesprochenen Sanktionen sind 1 035 oder 49 Prozent den zugelassenen kommunalen Trägern zuzurechnen.

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass gleiches Recht, nämlich die Nichtsanktionierbarkeit im Falle der „Weigerung der Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung“, auch in den Optionskommunen angewendet wird?

Die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Optionskommunen) unterliegen bei der Durchführung des Gesetzes der Aufsicht der Länder. Aufsichts- oder Weisungsrechte des Bundes bestehen nicht.

10. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch alle in den Optionskommunen zu Unrecht Sanktionierten ihre geminderten Beträge ausgezahlt bekommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

* Statistische Daten werden in der Regel mit drei Monaten Wartezeit ausgewiesen. Für die Monate September bis Oktober liegen daher noch keine Auswertungen vor.

11. Haben alle zu Unrecht Sanktionierten bis zum 31. November 2009 ihre geminderten Beträge ausgezahlt bekommen?

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat mit der Verfahrensinformation vom 13. Oktober 2009 ihren Grundsicherungsstellen die Weisung erteilt, Leistungsfälle mit einer festgestellten Sanktion nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB II bis zum 30. November 2009 zu überprüfen. Weisungswidrig festgestellte Sanktionen waren zurückzunehmen und die dadurch geminderten Beträge nachträglich auszuzahlen. Den Grundsicherungsstellen wurde mit dieser Verfahrensinformation eine Liste mit Falldaten zur Verfügung gestellt.

Die Überprüfung der Leistungsfälle ist in dezentraler Verantwortung erfolgt. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass die weisungswidrig geminderten Beträge zwischenzeitlich nachgezahlt worden sind.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass sämtliche auch vor der Weisung am 20. Dezember 2008 zu Unrecht Sanktionierten Anspruch auf eine Auszahlung der geminderten Beträge haben?

Es besteht kein Anlass, Sanktionen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB II, die vor dem 20. Dezember 2008 festgestellt wurden, zurückzunehmen. Die Sanktionierung von Hilfebedürftigen auf Grund der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, entspricht sowohl für die Zeit vor dem 20. Dezember 2008 als auch danach dem geltenden Recht. Eine Verfassungswidrigkeit der Norm wurde nicht festgestellt. Die Einstufung als verfassungswidrige Regelung erfolgte bisher nur vereinzelt in der Literatur und in Entscheidungen der Sozialgerichte oder Landessozialgerichte.

Der Verzicht der Bundesagentur für Arbeit auf eine Sanktionierung bei Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung dient der Erhöhung der Transparenz im Leistungsverfahren.

Bei einer Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung werden die entsprechenden Regelungen durch einen Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt; eine Sanktionierung der Weigerung ist demzufolge nicht erforderlich. Pflichtwidriges Verhalten im Zusammenhang mit konkreten Eingliederungsangeboten wird nach entsprechender Rechtsfolgenbelehrung aufgrund der einschlägigen Sanktionsatbestände in § 31 SGB II sanktioniert.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch an die vor dem 20. Dezember 2008 zu Unrecht Sanktionierten die Auszahlung der geminderten Beträge erfolgt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.